

## **STELLUNGNAHME**

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G)

Berlin, 07.02.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 260.000 Beschäftigten wurden 2016 Umsatzerlöse von knapp 114 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Wärmeversorgung 72 Prozent, Abwasserentsorgung 43 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen zudem über 6 Millionen Kunden mit Breitbandinfrastrukturen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen von Glasfaser bis Long Range Wide Area Networks (LoRaWAN) in den Kommunen und legen damit die Grundlagen für die Gigabitgesellschaft.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## **> VORBEMERKUNG**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist beabsichtigt, die gesetzlichen Regelungen zu den verpflichtenden Energieaudits in §§ 8 ff. EDL-G zu vereinfachen und Regelungen klarer zu gestalten.

Der VKU begrüßt, dass der Begriff der Energiedienstleistung zukünftig auch auf Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen ausgeweitet werden soll. Die Bereitstellung adäquater Informationen zum aktuellen Energieverbrauch sowie daraus ableitbarer Effizienzpotenziale stellt eine zentrale Grundlage für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen sowohl für Unternehmen als auch für private Haushalte dar.

Positiv sehen wir, dass die bisher im „Merkblatt für Energieaudits<sup>1</sup>“ erläuternden Regelungen, wie z. B. die Frist zur Durchführung eines ersten verpflichteten Energieaudits nach Erlangung des KMU-Status, in den Gesetzestext übernommen werden sollen und damit etwaige Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Die Einführung einer Bagatellgrenze ist sachgerecht, da sie dem Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Energieaudits von Nicht-KMU mit einem sehr geringen Gesamtenergieverbrauch Rechnung trägt. Für diese Unternehmen war der erforderliche Aufwand für eine normgerechte Durchführung des Audits und die Erstellung des Auditberichts unverhältnismäßig groß, die Erkenntnisse zur Verbrauchsstruktur hielten sich in Grenzen.

Darüber hinaus begrüßt der VKU, dass zukünftig der Qualität des Energieaudits eine noch größere Bedeutung beigemessen wird. Kommunale Energieversorgungsunternehmen bieten ihren Endkunden bereits seit vielen Jahren eine qualitative und hochwertige Energieberatung an.

Wir bitten Sie, nachfolgende Umsetzungsempfehlungen für das neu zu fassende EDL-G im weiteren parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen. Der VKU weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf, aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung von einer Woche, nicht mit den Mitgliedsunternehmen in der erforderlichen Tiefe analysiert und beurteilt werden konnte.

---

<sup>1</sup> [Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G](#)

## › ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

### § 3 Energieeinsparziele

- **Zu § 3 Abs. 1 und 2 (Entwurf)**

(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Dazu legt die Bundesregierung Energieeinsparrichtwerte fest, die als Energieeinsparziel bis zum Mai des Jahres 2017 erreicht werden sollen, sowie eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Die Berechnung des Richtwerts erfolgt nach den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64).

(2) Die Energieeinsparrichtwerte sollen durch wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen erreicht werden...

#### **Umsetzungsempfehlung:**

VKU-Vorschlag: § 3 Abs. 1 und 2 sind zu streichen.

#### **Begründung:**

Die unter § 3 Abs. 1 S. 2 genannten Energieeinsparrichtwerte leiten sich aus der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) ab und finden gem. Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie zur Energieeffizienz (2012/27/EU) seit 01. Januar 2017 keine Anwendung mehr. Die Regelung ist daher zu streichen.

In diesem Zusammenhang sind auch die § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 10 EDL-G anzupassen.

- **Zu § 3 Abs. 4 (Entwurf)**

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. April 2017 und bis zum 30. April 2020 jeweils einen Energieeffizienz-Aktionsplan im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, vor.

### **Umsetzungsempfehlung:**

In die Neufassung des EDL-G sollten die Vorgaben zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen aufgenommen werden. Die veralteten Regelungen zum Energieeffizienz-Aktionsplan sind zu streichen.

### **Begründung:**

Die Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz 2018/1999/EU ist am dritten Tag nach der Veröffentlichung am 24.12.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Artikel 54 Nr. 3a Governance-Verordnung schreibt die Streichungen der Regelung zum Energieeffizienz-Aktionsplan gem. Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie zur Energieeffizienz (2012/27/EU) vor. Die Regelungen zum Energieeffizienz-Aktionsplan sind daher zu streichen. Zur Vermeidung weiterer Novellierungsschleifen des EDL-G sowie zur Unterstützung der Rechtssicherheit sollten die Vorgaben des Governance-Systems zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch § 9 Abs. 2 Nr. 3 EDL-G anzupassen.

## **§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits, Verpflichtungsbefreiung**

### **• Zu § 8 Nr. 1 (Entwurf)**

Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits, ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

### **Umsetzungsempfehlung:**

VKU-Vorschlag: § 8 Nr. 1 sollte um folgenden klarstellenden Satz ergänzt werden: *„Diese Frist gilt unabhängig davon, ob das Energieaudit für bereits vor dem 05. Dezember 2015 verpflichtete Nicht-KMU vor oder nach dem 05. Dezember 2015 durchgeführt wurde.“*

### **Begründung:**

Die Frist zur ersten Auditrunde endete am 05. Dezember 2015. Aufgrund des begrenzten Angebotes an Energieauditoren konnten nicht alle Nicht-KMU ihrer Energieauditverpflichtung fristgerecht nachkommen. Begrüßt wird, dass das BMWi mit der geplanten Neuregelung allen verpflichteten Nicht-KMU die gleiche 4-Jahres-Frist für die Durchführung des Wiederholungsaudits einräumt. Um zahlreichen Nachfragen beim BAFA entgegenzuwirken, sollte im EDL-G der klarstellende Satz aufgenommen werden,

dass diese Regelung auch für Nicht-KMU gilt, die ihr erstes verpflichtendes Energieaudit verfristet durchgeführt hatten (analog BAFA-Homepage „Häufigen Fragen“).

## § 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits

- **Zu § 8a Abs. 1 Nr. 4 (Entwurf)**

Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse basieren; der Energieauditbericht muss mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition aufführen.

### **Umsetzungsempfehlung:**

VKU-Vorschlag: Der ergänzende Satzteil „*der Energieauditbericht muss mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition aufführen*“ sollte gestrichen werden.

### **Begründung:**

Eine ausführlichere Wirtschaftlichkeitsberechnung ist oft nur durch einen größeren Aufwand in der Informationsbeschaffung möglich. Die ursprüngliche Idee der Energieaudits, kurzfristig und günstig durchzuführende Verbesserungsmaßnahmen übersichtlich und mit wenig Zeitaufwand für die Auditoren darzustellen, ist damit nicht mehr möglich. Die geplante Regelung könnte daher zu einem Anstieg der Energieauditkosten führen und sollte daher gestrichen werden.

## § 8c Nachweisführung

- **Zu § 8 c Abs. 1 Nr. 5 S. 1 (Entwurf)**

Hierfür sind aus dem Energieauditbericht

die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern) über ein dafür vorgesehenes Portal elektronisch zu übermitteln.

### **Umsetzungsempfehlung:**

VKU-Vorschlag: § 8 c Abs. 1 Nr. 5 S. 1 ist zu streichen.

---

<sup>2</sup> Quelle: [http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit_node.html), Frage: „Wie oft und wann muss mein Unternehmen ein Energieaudit durchführen?“

**Begründung:**

Die Kosten für ein Energieaudit hängen von ganz unterschiedlichen unternehmensbezogenen Einflussfaktoren, wie z. B. Unternehmensgröße, Anzahl der Standorte des zu auditierenden Nicht-KMU ab. Darüber hinaus sind externe Kriterien, wie z. B. die Angebots- und Nachfragesituation vor Ort, die Auslastung des Energieauditors oder die Höhe der jeweiligen Reisekosten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Die Kosten für ein Energieaudit können daher nicht als ein alleiniger Maßstab für die Qualität des Energieaudits oder als Dokumentation eines funktionierenden Wettbewerbs herangezogen werden. Sie entfalten auch keine steuernde Wirkung. Die Höhe der Kosten für ein Energieaudit sollten daher von der Nachweispflicht ausgenommen werden.

Sollte der Gesetzgeber nicht von der Kostenübermittlung Abstand nehmen können, so ist sicherzustellen, dass die Kosten nur aggregiert und anonymisiert ins Monitoring einfließen.

• **Zu § 8 c Abs. 1 Nr. 5 S. 2 (Entwurf)**

(1) Unternehmen sind verpflichtet, die Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energieaudits gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür sind aus dem Energieauditbericht

1. Angaben zum Unternehmen und zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
2. Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
3. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
- ....
5. ... Satz 1 gilt auch für Unternehmen, die nach § 8 Absatz 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummern 1 bis 3 zu übermitteln.

**Umsetzungsempfehlung:**

VKU-Vorschlag: § 8c Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 ist wie folgt anzupassen:

...

2. Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr ~~auch unterteilt nach Energieträgern,~~

...

5. die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern) über ein dafür vorgesehenes Portal elektronisch zu übermitteln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen, die

*nach § 8 Absatz 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 ~~2 Nummern 1 bis 3~~ zu übermitteln.*

**Begründung:**

Der VKU hält die Nachweispflichten für Unternehmen, die unter die Bagatellgrenze nach § 8 Absatz 4 EDL-G-E fallen, für zu weitgehend. Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Bagatellgrenze die Unternehmen zu entlasten, zumal dort, wo die Praxis gezeigt hat, dass der Aufwand eines Energieaudits höher als sein Nutzen ist. Insofern sollte der Gesetzgeber diese Unternehmen nicht durch übermäßige Nachweispflichten zusätzlich belasten. Da ein Nachweis gegenüber dem BAFA jedoch geführt werden muss, sollte sich dieser auf Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr beschränken.

**Zu Begründung, B. Besonderer Teil, „Zu Buchstabe d“ und „Zu Buchstabe h“**

Der Bezug jeweils auf „§ 8c Absatz 8“ ist unseres Erachtens nicht korrekt. Vielmehr sollte sich auf den neuen Absatz „§ 8c Absatz 8“ bezogen werden.